

Satzung des Kinderhaus Berlin-Mitte e. V.

§ 1 Name und Sitz

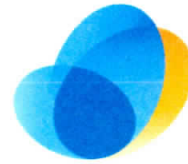
- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Kinderhaus Berlin-Mitte e. V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 10179 Berlin, Neue Blumenstraße 22.
- 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden unter dem Namen "Kinderhaus Berlin-Mitte e. V."
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist und handelt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Land Berlin zu sein sowie dies im Sinne § 2 als Zweck auszuüben.

§ 2 Ziele des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist:
 - die Trägerschaft über das Kinderhaus Neue Blumenstraße 22, 10179 Berlin, und seiner Einrichtungen
 - die Förderung und bedarfsgerechte Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der stationären und ambulanten Jugendhilfe nach den §§ 27 ff SGB VIII und §§ 39 ff BSHG,
 - die Sicherung dieses zentralen und sozialräumlichen Standortes für die Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadtmitte Berlins sowie die Schaffung bedarfsgerechter Leistungsangebote für das Kind/ den Jugendlichen/ den jungen Erwachsenen mit adäquaten und zeitgemäßen Betreuungskonzepten an dazu geeigneten Standorten aufzubauen.
 - die Betreuung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund unter Berücksichtigung ihres jeweiligen kulturellen Hintergrundes.

Im Rahmen der ganzheitlichen Betreuung ist es uns wichtig, die Kinder und Jugendlichen bei der Alltagsgestaltung und Konfliktbewältigung zu begleiten, positiv zu fördern und sinnvolle Lebensperspektiven aufzuzeigen.

- 2.2 Der Verein ist weiterhin bestrebt zu dem oben genannten Zweck, die Möglichkeiten der bisher vorhandenen pädagogischen und psychologischen Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen im Kinderhaus Berlin-Mitte in enger Zusammenarbeit mit dem dort tätigen Personal zu erweitern und zu verbessern. Er bemüht sich um eine fachgerechte Wahrnehmung der Interessen dieser Kinder und Jugendlichen und deren Herkunftsfamilien.

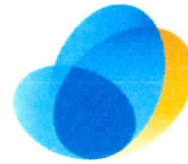


Durch Einbeziehung verschiedenster gesellschaftlicher Kreise sollen den Kindern und Jugendlichen die Chancen ihrer sozialen Integration aufgezeigt werden. Zusätzlich stellt der Verein mittels seiner Förderer den Kindern und Jugendlichen geeignete Möglichkeiten zur Verfügung, persönliche Erfolgserlebnisse zu gewinnen. Er unterstützt überdies die Umsetzung von ressourcenorientierten Freizeitangeboten für die Kinder und Jugendlichen. Dazu wird unterstützend die Kooperation und Vernetzung im Sozialraum und die Einbindung in kulturelle, sportliche und freizeitpädagogische Aktivitäten und Maßnahmen Vorort genutzt.

- 2.3 Der Zweck des Vereins wird umgesetzt in eigens dafür genutzten Wohnungen bzw. Immobilien.
- 2.4 Die Einrichtungskonzeption des Kinderhauses bildet die grundlegende Ausrichtung der Trägerschaft des Vereins.
- 2.5 Der Verein arbeitet familiensystemisch und ist bestrebt, die Erziehungskompetenz der Herkunftsfamilie zu fördern und zu unterstützen.
- 2.6 Die Mitarbeiter/innen wirken aktiv an der fortwährenden Qualitätsentwicklung der pädagogischen und organisatorischen Prozesse mit.
- 2.7. Die Mitarbeiter/innen werden ermutigt, sich mittels durch interne und externe Fortbildungen weiterzubilden.

§ 3 Selbstlosigkeit , Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für in der Satzung festgesetzten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 entfällt
- 3.4. entfällt
- 3.5. Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe unterhalten. Dabei ist er an die entsprechenden Bedingungen der Abgabeordnung gebunden.



§ 4 Mitgliedschaft

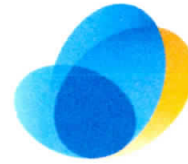
- 4.1 Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins fördern will. Der Vorstand kann Ehren- und Fördermitglieder aufnehmen.
Diese sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt
- 4.2 Der Vorstand beschließt nach schriftlichem Antrag über neue Mitgliedschaften.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.4 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und wird zum Ende des jeweiligen Quartals gültig.
Der Ausschluss erfolgt mit einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung oder kann durch einen mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder es sich signifikant vereinschädigend verhält sowie gegen die Inhalte der Satzung verstößt.
Der Ausschluss ist dem Mitglied ordentlich mitzuteilen. Das Mitglied kann sich mündlich oder schriftlich innerhalb zwei Wochen nach Kenntnis der Ausschlussabsicht dazu äußern und um Anhörung bitten.
- 4.5. Sobald ein Mitglied in einem Rechtsstreit gegen den Kinderhaus Berlin-Mitte e.V. steht, kann der Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand und die Geschäftsführung.
- 6.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

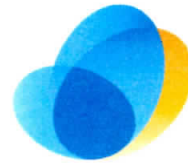


§ 7 Der Vorstand / die Geschäftsführung

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern darunter den zwei Geschäftsführern, mindestens jedoch einem Geschäftsführer.
- 7.2 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von den Geschäftsführern jeweils allein oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingesetzt
- 7.4 Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestimmen. Dieses muss auf der nächsten Mitgliederversammlung von demselben nachträglich bestätigt werden.
- 7.5 Der Vorstand kann seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Beschlüsse können in Sitzungen gefasst werden. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- 7.6 Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen vorgegeben werden, kann der Vorstand /die Geschäftsführung von sich aus vornehmen, soweit sie nicht den Vereinszweck berühren.
- 7.7 Der Vorstand kann insgesamt eine jährliche Ehrenamtszuschale von maximal € 500 aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Eine Mitgliederversammlung findet immer mindestens einmal im Jahr statt. Ihr obliegt insbesondere die Verfolgung des Vereinszweckes gemäß § 2:
 - Die Wahl des Vorstands
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Die Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse
 - Die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, zwei Wochen im Voraus, mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 8.3 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Die zur Versammlung einberufenen Mitglieder sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu



protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Geschäftsführer geleitet, bei Verhinderung derer, von einem Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Beiträge und Aufwendungen

- 9.1 Die Beiträge und Spenden an den Verein dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Festlegung über die Höhe der Mitgliederbeiträge überträgt die Mitgliederversammlung an den Vorstand. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich oder jährlich bargeldlos, per Einzugsermächtigung oder per Dauerauftrag entrichtet werden. Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung von Beiträgen erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins und seines Vermögens

- 10.1 Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4- Mehrheit, der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, erforderlich.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem Finanzamt für Körperschaften an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von seelisch behinderten oder geschädigten Kindern und Jugendlichen.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 11.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Der Kinderhaus Berlin-Mitte e.V. versichert hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Satzung.

Berlin, den 03.12.2019

Marian Engel
Vorstandsvorsitzender

Ines Meyer
Geschäftsführerin
Verwaltung/ Organisation

Marcel Lehmann
Protokollführer